

14.03.22

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 - ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... Jan 2021 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Okt 2022 ... die Examensklausuren schreiben werde.

070-744

Az. 20 179/17

Landgericht Erfurt  
Urteil  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit  
des Herrn Peter Reimers, Herderstraße 30,  
99096 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAE Freimuth, Träger  
& Partner, Gerstenstraße 22, 99087 Erfurt  
gegen

die Sömmerdaer Metallbau GmbH, vertreten  
durch den Geschäftsführer Achim Schneider,  
Heldrungen Landstraße 11, 99610 Sömmerda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Albers,  
Berthold und Clemens, Heckerstieg 14,  
99610 Sömmerda

hat das Landgericht Erfurt, 2. Kammer,  
durch die Richterin am Landgericht Grün  
als Einzelrichterin auf die mündliche  
Verhandlung vom 18.5.2017 hin  
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3975,00 € nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu  $\frac{1}{3}$  und die Beklagte zu  $\frac{2}{3}$  zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung. ~~Der~~ Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten zum einen die Rückzahlung zweier auf Grund einer Pfändung und Überweisung gefallener Beträge und zum anderen begehrt er, dass eine Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird. ✓

Der Kläger beauftragte die Fa Alexander Stein, Metallkonstruktion, Gelbelstr. 28, 99423 Weimer (Fa Stein) mit der Montage eines Gartentors zum Preis von 3.975 € brutto und eines Treppengeländers zum Preis von 1.428 € brutto. Die Fa Stein erbrachte beide Leistungen. Am 20.09.2016 stellte sie die Rechnung für das Gartentor. Am 27.09.2016 trat die Fa Stein die Forderung aus dieser Rechnung an die Fa Metzler GmbH aus Jena ab und zeigte dem Kläger am 28.09.2016 die Abtretung schriftlich an. Am 10.10.2016 stellte die Fa Stein die Rechnung für das Treppengeländer. Bereits vor der Stellung beider Rechnungen hatte die Beklagte gegen die Fa Stein vor dem Landgericht Erfurt am 30.08.16 ein Urteil auf Zahlung von 8.500 € erwirkt (17. 70 12/16).

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil erließ das Amtsgericht <sup>Weimar</sup> am 28.10.2016 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Az. 211 2215/16) mit dem die Forderungen der Fa. Stein gegen den Kläger aus den Rechnungen vom 20.09.2016 und 10.10.2016 gepfändet und der Beklagten zur Einreichung überwiesen wurden. Der Beschluss wurde dem Kläger am 5.11.2016 zugestellt.

Am 11.11.2016 hat das Amtsgericht Weimar den Beschluss vom 28.10.2016 i.H.v. 1428,00 € <sup>ant</sup>, weil dieser Betrag wegen einer nun gewährten Pfändungsbeschränkung gem. § 850i ZPO unpfändbar war,

Am 14.11.2016 überwies die Ehefrau des Klägers vom Konto des Klägers, für das sie eine Vollmacht besitzt, die Rechnungsbeträge von 3975 € und 1428 € an die Beklagte.

Als Verwendungszweck gab sie „Rechnung Fa Stein vom 20.09.2016“ bzw. „Rechnung Fa Stein vom 10.10.2016“ an.

Mit den Überweisungen wollte sie dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.2016 Rechnung tragen. Dabei dachte sie nicht daran, dass die Fa Stein den Anspruch aus der Rechnung vom 20.08.2016 an die Fa Metzler abgetreten hatte und dies dem Kläger angezeigt hatte. Von der teilweisen Aufhebung des Beschlusses iHv 1428 € erholten die Ehefrau des Klägers und der Kläger erst Anfang Dezember 2016.

Am 14.12.2016 übermittelte die Ehefrau des Klägers sodann 3.975 € an die Fa Metzler GmbH, nachdem sie bemerkt hatte, dass sie die Abtretung vergessen hatte.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung der 3975 € und der 1428 € mit Fristsetzung bis zum 10.01.17 auf. Eine Rückzahlung erfolgte nicht.

Parallel zu diesem Geschehen lieferte die Fa Felix Meike GmbH einen Briefkasten aus Aluminium mit der Bezeichnung „Taufe“ und den Maßen 50 cm x 30 cm x 15 cm (~~30~~ Höhe x Breite x Tiefe) zum Preis von 495 € netto in grau mit dem Aufdruck „Modell Taufbecken, Hersteller Felix Meike GmbH“ am 22.11.2016 an die Fa Stein. Dort pfändete der Gerichtsvollzieher Schmidt, den die Beklagte wegen ihrer ~~Forderung~~ Forderung aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt beauftragt hatte, am 25.11.2016 den Briefkasten. Davon erhielt der Kläger am 30.11.16. Er wandte sich am 02.12.2016 an den Gerichtsvollzieher Schmidt und forderte die Herausgabe des Briefkastens. Der Gerichtsvollzieher verweigerte die Herausgabe, weil der Briefkasten bei der Pfändung im Gewahrsam der Fa Stein ~~gewesen~~ ist und er die Eigentümersstellung nicht klären könne. Mit Schreiben vom 22.02.2017 erklärte die Beklagte ihre Bereitschaft den gepfändeten Briefkasten herzugeben, wenn der Kläger seine Eigentümersstellung nachweist.

Der Kläger behauptet, er habe den Briefkasten bei der Fa Felix Mecke GmbH bestellt und die Fa Felix Mecke GmbH angewiesen, den Briefkasten an die Fa Steh zu liefern, damit er dort proviert werden könne. ~~Es~~ Der Kläger behauptet weiter, er habe den Kaufpreis iHv 495 € an die Fa Felix Mecke GmbH im November 2016 überwiesen und erst daraufhin sei die Lieferung erfolgt.

Der Kläger ist der Ansicht, ~~der~~ der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ~~es~~ vom 28.10.2016 hätte nicht ~~erfüllt~~ vollstreckt werden dürfen, weil die zugrunde liegende Forderung iHv 3.925 € schon zuvor abgebeten wurde und der Beschluss im Übrigen iHv 142 ~~88~~ € am 11.11.16 aufgehoben worden ist.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, die Pfändung des Briefkastens sei unzulässig, weil er Eigentümer des Briefkastens sei.

Der Kläger beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3975,00 € nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2012 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1428,00 € nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2012 zu zahlen,
3. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Erwitte vom 30.08.2016 Az 70 12/16, in der Briefkasten mit der an der Urseite aufgedruckter Bezeichnung „Modell Taube, Hersteller Felix Heister GmbH“, Tafel grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm, einer Breite von 30 cm und drei Tiele von 15 cm für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Berlitz behauptet, 5 hoch den Briefkasten gestellt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.)  
und teilweise begründet (II.).

I. Die Klage ist hinsichtlich  
der Klageanträge zu 1. & 2. (1.)  
sowie bezüglich des Klageantrags  
zu 3. (2.) zulässig und die  
Anträge können in Bezug der  
Anspruchshöhe miteinander  
verbunden werden (3.)

1. Hinsichtlich der Klageanträge  
zu 1. & 2. ist die Klage als  
Leistungsklage statthaft.

Das Landgericht Erwit ist  
gemäß §§ 12, 17 ZPO örtlich  
zuständig, weil die Beklagte  
ihren Sitz in Sömmerde im Bezirk  
des Landgerichts Erwit hat.

Das Landgericht Erwit ist  
gemäß § 5 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1,  
71 Abs. 1 GVG auch sachlich  
zuständig, weil die in Klage-  
antrag 1 und 2 geltend  
gemachten Ansprüche in ihrer  
Summe 5000 € übersteigen.

2. Hinsichtlich des Klageantrags  
zu 3 ist die Klage als  
Drittwiderspruchsklage zulässig.

~~Die~~ Die Klage ist als  
Drittwiderspruchsklage statthaft.

Die Drittwiderspruchsklage ist der  
statthafte Rechtsbehelf, wenn  
ein Dritter behauptet, dass ihm  
an dem Gegenstand der  
Zwangsvollstreckung ein der  
Veräußerung bindendes Recht  
zustehe. Hier behauptet der  
Kläger, Eigentümer des fraglichen  
Briefkastens zu sein.

Das Landgericht Eicht ist  
für die Drittwiderspruchsklage  
gemäß §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO  
ausschließl. örtl. zuständig,  
weil die Zwangsvollstreckung im  
Bezirk des Landgerichts erfolgt.

Die sachliche Zuständigkeit des  
Landgerichts ergibt sich gemäß  
§§ 23 Abs. 1, 71 Abs. 1 GVG  
aus der Verbindung mit den  
Klageanträgen zu 1 & 2.

Für den Klageantrag zu 3.  
besteht aus ein Rechtsschutz-  
bedürfnis des Klägers.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist  
gegeben, sobald die Zwangsvollstreckung  
begonnen hat und solange sie  
noch nicht beendet ist.

Dies ist wie der Fall.  
Die Zwangsvollstreckung hat hier  
mit der Pfändung des Briefkastens  
durch den Gerichtsvollzieher  
Schmidt bereits begonnen und  
ist noch nicht beendet.

Inbesondere liegt auch keine  
Freigabeerklärung des Gläubigers  
vor, welche zu einer Unlösbarkeit  
der Klage führen könnte.

Die Beklagte hat in ihrem  
Schriftsatz vom 27.02.2012

bedinglich erklärt, dass sie bereit  
sei, den gepfändeten Briefkasten  
freizugeben, wenn der Kläger seine  
Eigentümersstellung nachweist.

Anderer Inhaltspunkte für ~~ein~~  
ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis  
bestehen nicht.

und  
muss, welche  
Anforderung an  
Eigentum, nachweis-  
gestellt werden

3. Die Klageerträge n 1 bis 3 können auf im Wege der objektiven Klagehäufung gemäß § 260 ZPO gemeinsam geltend gemacht werden. Nach § 260 ZPO können mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten in einer Klage verbunden werden, wenn dasselbe Gericht zuständig ist und dieselbe Prozessart möglich ist. Dies ist hier der Fall. Zuständig ist das Landgericht Erlank, zwischen den Parteien besteht Identität und es ist ein ordentliches Verfahren möglich. -

II. Die Klage ist hinsichtlich  
Klageantrag 1 auch begründet (1.),  
die Klageanträge zu 2 und  
3 sind unbegründet (2. & 3.).

1. Der Kläger hat gegen die  
Beklagte einen Anspruch auf  
Rückzahlung der an die  
Beklagte gezahlten 3975 €.

~~Die Beklagte hat gemäß~~  
§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Die Beklagte hat die Gutschrift  
der 3975 € von dem Kläger  
durch Leistung ohne Rechts-  
grund erlangt. ✓

Die Gutschrift von 3975 € stellt  
ein Erlangtes, etwas dar.

Die Beklagte hat die Gutschrift  
auch durch Leistung des Klägers  
erlangt. Leistung ist die bewusste  
und zweckgerichtete Nehmung  
fremden Vermögens. Eine solche  
liegt hier vor. Die Erlangung des  
Klägers hat, bewollensmäßig durch  
die Kontrollmacht, von dem

also Leistung  
an Beteiligte

oder an S?

Konto des Klägers den Betrag  
an die Beklagte überwies,  
im dem Pfändungs- und  
Überweisungsbeschluss vom  
28.10.2016 Rechnung Nr  
tragen und durch die  
Überweisung die Rechnung  
der Fa Stein vom ~~20.09.2016~~  
20.09.2016 Nr begleiten.

Diese Überweisung erfolgte  
jedoch ohne Rechtsgrund,  
weil der Pfändungs- und  
Überweisungsbeschluss  
hinsichtlich der Forderung  
iHv 3975 € unwirksam  
war und in der Folge die  
Zahlung nicht zu einer  
Erfüllung der Rechnung vom  
20.09.2016 führte.

Eine wirksame Pfändung setzt  
gemäß § 829 ZPO voraus,  
dass die gepfändete Forderung  
dem Schuldner im Zeitpunkt  
der Notellung des Pfändungs-  
beschlusses an den Dritt-  
schuldner besteht. Dies ~~ist~~  
war hier nicht der Fall.  
Bei Notellung des Beschlusses,  
war die Fa Stein nicht mehr  
Forderungsbetrag.

Die Fa Stern hat die Fa  
 Metter GmbH am 27.05.2016  
 den Anspruch auf Zahlung von  
 3975,00 € gegen die Kläger  
 gemäß § 398 BGB wirksam  
 abgetreten (siehe Abtretungs-  
 vereinbarung Anlage 2). Der  
 Pfändungs- und Überweisungsbeschluss  
 vom 28.10.2016 wurde dem  
 Kläger erst am 5.11.2016  
 zugestellt.

Auch die Vorschriften der  
 § 408 Abs. 2 iVm § 407 BGB  
 führen zu keinem anderen  
 Ergebnis. Sie setzen auch  
 im Zusammenhang mit  
 einem beurlaubenden gerichtlichen  
 Beschluss voraus, dass der  
 Schuldner keine Kenntnis von  
 der Abtretung hatte. Dies ist  
 hier nicht der Fall. Sowohl  
 die Kläger als auch die die  
 Zahlung anweisende Ehefrau  
 der Klägers wusste vor der  
 Abtretung an die Fa Metter.

§ 836 i 770?

Der Rückzahlungsanspruch ist nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen, weil es an Anhaltspunkte für eine positive Kenntnis von der Willenswidrigkeit fehlt.

im Zeitpunkt der Zahlung

(Abkehr von grundsätzlich bekannt, bei Zahlung nur vorgerichtet Zahlung auf Pflichten)

Als Nebenforderung steht dem Kläger aus § 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 11.11.17 zu. Durch die Zahlungsaufforderung mit einer Fristsetzung bis zum 10.11.17 ist die Beflagte ab dem 11.11.17 in Verzug mit der Rückzahlung.

2. Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung der auf die Rechnung der Fa. Stein von 10.10.2016 an die Beflagte gezahlten 1428,00 €. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Zwar hat der Kläger durch die Überweisung an die Beflagte

Gelastete und die hat durch die  
Guthabnahme etwas erlangt, daher  
besteht jedoch ein Rechtsgrund,  
in dem Pfändung, wird  
Überweisungsbefehl vom  
28.10.2016

Ein Überweisungsbefehl, gilt  
gemäß § 836 Abs. 2 ZPO zugunsten  
des Drittschuldners dem Schuldner  
gegenüber so lange als  
rechtsbeständig, bis er aufgehoben  
wird und die Aufhebung nur  
Kenntnis des Drittschuldners  
gilt.  Ihre etw. die  
Zahlung war nach der  
Aufhebung am 11.11.2016  
aber vor der Kenntnis des  
Drittschuldners im Dezember  
2016. Die Zahlung am  
14.11.2016 im Unkenntnis  
der Aufhebung führte damit  
zur Tilgung der zunächst  
separaten Forderung der  
Fa. S. von 10.10.2016.  
Die Nebenforderung auf Zins-  
zahlung steht mit der  
Hauptforderung.

§ 836 II ZPO?

3. Der Klageantrag n 3 ist unbegründet. Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Erlurt vom 30.08.2016 in den Briefkasten ist nicht für unklarerung n erklären.

Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis, dass er Inhaber eines die Zwangsvollstreckung in den Briefkasten kundensenden Rechts ist, nicht geführt.

Der Kläger hat zwar angegeben, dass er den Briefkasten bei der Fa. Meister bestellt und den Preis iHv 495€ bezahlt hat und die Lieferung an die Fa. Stein auf sein Geheiß erfolgte.

Darin ~~hat~~ kann ein Eigentumsübergang von der Fa. Meister an den Kläger begründet liegen. Die Beklagte hat den

Sachverhalt des Klägers jedoch bestritten und behauptet, die Fa. Stein hätte den Briefkasten selbst bei der Fa. Meister bestellt und der Kläger hätte stattdessen einen Vertrag mit der Fa. Stein.

Kein  
Beweis angeht

Im Rahmen der Beweiserhebung  
wird sich nicht aufklären, welche  
Tabakten zu halten. Die Eigentums-  
vermutung des § 1006 BGB  
spricht dafür, dass die Fa. H&M  
Eigentümerin des Briefkastens ist.  
Die hier Beweiswürdigung des  
Gerichts nach § 286 ZPO konnte  
zu keinem anderen Ergebnis  
gelangen.

- 4. Die Nebenabhandlungen  
beruhen auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO  
und § 708 ZPO bzw. § 708 Nr. 11,  
711 ZPO. ✓

Unterschied  
Richter

Der Tatbestand ist gut formuliert und aufgebaut. Beim Beklagtenvorbringen fehlt die Angabe, dass Stein den Briefkasten bei Meister bestellt habe. Dies ist erforderlich, da die Beklagte das Vorbringen des Klägers nicht nur bestreitet, sondern abweichende Angaben macht.

Die Zulässigkeit wird mit guten Gründen angenommen. Bei der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses von Antrag 3) reicht es nicht, dass noch keine Freigabeerklärung vorliegt. Hier wäre zu fragen, ob ein Eigentumsnachweis gegenüber der Beklagten ein einfacherer Weg wäre.

Antrag 1) wird gut begründet bejaht. Verf. erkennt, dass der PfÜB aufgrund der vorherigen Abtretung ins Leere ging und verneint § 408 II BGB zutreffend. § 836 II ZPO wird leider nicht angesprochen. Die Erörterung von § 814 BGB ist zu kurz. Angesichts der unstreitigen Kenntnis der Abtretung läge durchaus ein Anhaltspunkt für eine positive Kenntnis der Nichtschuld vor. Vorliegend ist jedoch unstreitig, dass die Ehefrau des Klägers aufgrund des PfÜB davon ausging, dass an die Beklagte zu zahlen sei.

Die Ausführungen zu Antrag 2) und 3) sind gut begründet. Bei Antrag 2) hätte noch ein möglicher Anspruch aus § 816 II BGB angesprochen werden können.

Eine gut aufgebaute Arbeit, die mit **Vollbefriedigend (11 P)** zu bewerten ist

Stein, 17.3.22